

// Im Blickpunkt

Zentrales Thema dieser Ausgabe ist die Bilanzierung von Finanzinstrumenten: Unten auf dieser Seite finden Sie den aktuellen Stand bezüglich der Änderung von Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente in Folge der Finanzmarktkrise (Redaktionsschluss 15.10.2008). Der Aufsatz von *Wiechens/Varain* beschäftigt sich mit der Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente nach dem im September verabschiedeten IDW RS HFA 22.



Gabriele Bourgon, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

Wir werten für Sie die Homepages von BMF, BMJ, DRSC, DPR, BAFIN, IASB, FASB, SEC und EU aus.

IASB und EU: Änderung der Bilanzierungsvorschriften in Folge der Finanzmarktkrise

Der IASB hat am 13.10.2008 Änderungen an IAS 39 beschlossen. Er setzte damit eine Forderung der EU um, die ansonsten IAS 39 selbst geändert hätte (Carve-out). Die Änderungen bezwecken, nach IAS 39 die gleichen Wechsel der Bewertungskategorien zu ermöglichen wie nach US-GAAP, um Nachteile für europäische Banken zu verhindern. Ein potenzieller „Alleingang“ der EU wurde z.B. durch DSR und IDW kritisch gesehen (Stellungnahmen vom 13.10.2008, abrufbar unter www.drsc.de und www.idw.de): Die „durch den Kommissionsvorschlag eröffneten Umklassifizierungsmöglichkeiten [wären] über diejenigen nach US-GAAP“ hinausgegangen und „dem Ziel weltweit einheitlicher Finanzberichterstattung zuwider“ gelaufen. Gemäß der nun durch den IASB (nach Genehmigung durch die IASB-Trustees) auch ohne Due Process vollzogenen Änderung können nur bestimmte Finanzinstrumente aus dem Handelsbestand in andere Kategorien umgewidmet werden. Ausgeschlossen sind Derivate und Finanzinstrumente, für die die Fair-Value-Option ausgeübt wurde. Voraussetzung für einen Wechsel ist bei Krediten und Forderungen, dass das Unternehmen nun Absicht und Fähigkeit hat, das Instrument bis zur Endfälligkeit zu halten. Andere Instrumente können in „rare circumstances“ umgewidmet werden, wobei der IASB in einer Pressemitteilung (13.10.2008, www.iasb.org) bereits klargestellt hat, dass die aktuelle Krise diese Bedingung erfüllt. Die Umwidmung darf rückwirkend zum 1.7.2008 erfolgen. Da der Fair Value am Tag der Umwidmung maßgeblich ist, brauchen so Rückgänge des Fair Value aus dem dritten Quartal zunächst nicht erfasst werden. Dies soll den Druck auf die Bilanzen der betroffenen Banken vermindern. EFRAG empfahl noch am 14.10.2008 die Übernahme in europäisches

Recht (www.efrag.org). Das Accounting Regulatory Committee (ARC) der EU stimmte am 15.10.2008 für die Übernahme der IASB-Änderungen und gegen einen EU-Carve-Out. Abzuwarten bleibt, ob der EU die nun durch den IASB ergriffenen Maßnahmen ausreichen. Zuvor hatte der IASB weitere Leitlinien für die Ermittlung des Fair Value veröffentlicht (Entwurf vom 16.9.2008, www.iasb.org) – ähnlich wie der FASB (s. nachstehende Meldung). Dabei handelt es sich nicht um Änderungen der Standards, vielmehr werden bereits bestehende Vorgaben verdeutlicht. Danach stellen Preise aus Notverkäufen keine Fair Values dar; in Ermangelung von Marktpreisen können Fair Values auch mit Bewertungsverfahren ermittelt werden, die auf die erwarteten Zahlungsströme abstellen. Auch die BaFin hatte jüngst auf die bestehenden Vorgaben hingewiesen (www.bafin.de). Zudem hat der IASB am 15.10.2008 Änderungen an IFRS 7 vorgeschlagen (www.iasb.org); er folgt damit einem Aufruf des Financial Stability Forum vom 10.10.2008 bzw. 11.4.2008, der von den G7-Finanzministern unterstützt wurde.

(Dr. Martin Schmidt, DRSC)

FASB: Staff Position zum Fair Value und neue Exposure Drafts

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat die Staff Position FSP FAS 157-3 „Determining the Fair Value of a Financial Asset When the Market for That Asset Is Not Active“ verabschiedet. Die Staff Position bestimmt u.a., dass die Verwendung unternehmensinterner Annahmen über zukünftige Cashflows und Risikoadjustierungen zur Bewertung von Finanzinstrumenten zulässig ist, falls relevante beobachtbare Inputvariablen nicht verfügbar sind. Die Regelungen sind mit der Veröffentlichung anwendbar.

Darüber hinaus hat der FASB zwei Exposure Drafts veröffentlicht: Den 18-seitigen Entwurf „Going Concern“ sowie den 41-seitigen Entwurf „Subsequent Event“. Beide Entwürfe haben das

Ziel, Inkonsistenzen zu den IFRS-Regelungen abzubauen und bisher lediglich in den Auditing Standards des AICPA enthaltene Vorschriften durch die Formulierung eines US-GAAP-Standards eine verbindliche autoritative Wirkung zu geben. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet für beide Entwürfe am 8.12.2008. Die Texte sind abrufbar unter www.fasb.org.

SEC: Studie zu

Mark-to-Market-Rechnungslegung

-tb- Die Securities and Exchange Commission (SEC) hat weitere Einzelheiten zu der vorgesehenen Studie zur Mark-to-Market-Rechnungslegung veröffentlicht. Die Studie ist gesetzlich durch das Notstandsprogramm vorgeschrieben und muss bis zum 2.1.2009 vorliegen. Schwerpunkte der Studie werden die Vorschriften und Auswirkungen der einschlägigen Rechnungslegungsstandards bilden. Auch sollen Alternativvorschläge zu dem derzeit geltenden SFAS 157 gemacht werden. Mehr Informationen dazu unter www.sec.gov.

Wirtschaftsprüfung

Wir werten für Sie die Homepages von IDW, WPK, APAK, IFAC, AICPA, PCAOB, EU und FEE aus.

IAASB: Hinweis zur Prüfungspraxis bei Fair Values

-tb- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) hat einen elf-seitigen Audit Practice Alert „Challenges in Auditing Fair Value Accounting Estimates in the Current market Environment“ veröffentlicht. In dem Dokument werden v. a. solche Abschnitte der internationalen Prüfungsstandards (ISA) hervorgehoben, die für die Prüfung des Fair Value von besonderer Bedeutung sind. Der Text ist abrufbar unter web.ifac.org.

Im BB-Nachrichtenüberblick unter www.betriebsberater.de werden Sie direkt auf alle angegebenen Dokumente verlinkt.